

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 20 der Satzung der Stadt Dargun über die zentrale Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 8. Dezember 2015 (www.dargun.de Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 06.05.2019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Juli 2018 (www.dargun.de Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 06.05.2019) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 3. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Abwassergebührensatzung

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2001 (Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun Nr. 12/2001 vom 22.12.2001), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 28. Februar 2023 (www.dargun.de Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Anlagen bei einer kalenderjährlichen Schmutzwasserzuführungsmenge (je Hausanschluss)

<u>Schmutzwasserzuführungsmenge</u>	<u>Arbeitsgebühr</u>
a) bis 15.000 m ³ (Kleinkunden)	2,09 €/m ³
b) von 15.000 m ³ bis 350.000 m ³	2,00 €/m ³
c) ab 350.001 m ³	2,00 €/m ³

Die jährliche Grundgebühr für alle Kleinkunden beträgt für alle Anlagen 50,00 €.

Die jährlichen Grundgebühren für die Großkunden bestimmen sich nach der kalenderjährlichen Schmutzwasserzuführungsmenge und betragen je Kunde

<u>Schmutzwasserzuführungsmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
a) von 15.000 m ³ bis 350.000 m ³	133.000,00 €
b) ab 350.001 m ³	222.000,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dargun, 12. Dezember 2024

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.